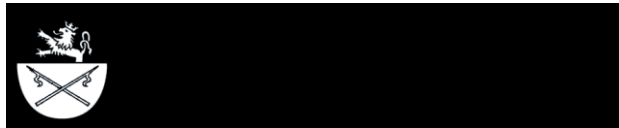


Beschlussvorlage



Amt/ FB/ EB - Verfasser Organisationseinheit Sondermaßnahmen - Herr Morscher	Az.	Datum 18.06.2018
--	-----	---------------------

Nr. 99/2018/025

Betreff:
Aufhebung Aufstellungsbeschluss zur Erarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Pflegeheim St. Elisabeth,, in der Ernst-Wilhelm-Sachs-Straße

Beratungsfolge	zur	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Technik, Umwelt und Verkehr	Vorberatung	02.07.2018	nicht öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	25.07.2018	öffentlich

unter Einbeziehung von:

- Jugendgemeinderat Jugendbeirat/ Runder Tisch Lokale Agenda

Beschluss/ Antrag:

Der am 27.09.2017 durch den Gemeinderat gefassten Aufstellungsbeschluss zur Erarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Pflegeheim St. Elisabeth“ an der Ernst-Wilhelm-Sachs-Straße wird aufgehoben

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 27.09.2017 den Aufstellungsbeschluss zur Erarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Pflegeheim St. Elisabeth“ an der Ernst-Wilhelm-Sachs-Straße gefasst.

Bedingt durch die Vorgaben der Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur baulichen Gestaltung von Heimen und zur Verbesserung der Wohnqualität von Heimen Baden-Württembergs (LHeimBauVO) besteht für Pflegeheime die Forderung, ab dem 31.08.2019 ausschließlich Einzelzimmer anzubieten. Ziel des Bebauungsplans sollte die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Alten- und Pflegeheims an der Ernst-Wilhelm-Sachs-Straße sein.

Vor dem Hintergrund der besonderen Schutzwürdigkeit von Pflegeeinrichtungen und der da mit zusammenhängenden bauplanungsrechtlichen Fragestellungen bzgl. der vorhandenen Lärmimmissionen kann an dem Standort nicht sichergestellt werden, dass der Bebauungsplan im vorgegebenen zeitlichen Rahmen zur Rechtskraft gebracht werden kann.

Der Pflegeheimbetreiber hat sich aus diesem Grund entschieden, eine Erweiterung und einen Ersatzneubau am bestehenden Standort vorzunehmen.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans an der Ernst-Wilhelm-Sachs-Straße wird aus diesem Grunde nicht weiter verfolgt.

GeltungsbereichVBStE

OB	BM	FB-/Werkleitung	Verfasser/in